

Beschluss des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 10. November 2015

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen

- a) die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 2.9.2015  
- 5 K 3029/11 -,
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 18.10.2013  
- 5 K 3029/11 -

Aktenzeichen: 1 VB 62/15

Stichwort:

Unsubstantiierte Verfassungsbeschwerde; der Grundsatz der materiellen Subsidiarität steht einer Verfassungsbeschwerde gegen eine nichtbeschwerdefähige Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch nicht entgegen